

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

12.7.1819 (Nr. 191)

Nr. 191.

Montag, den 12. Jul.

1819.

Baden. (Ständeversammlung.) — Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 23. Sitzung am 28. Jun.) — Hannover. — Kurpfalz. — Dänemark. — Frankreich. (Pairs- und Deputirtenkammer.) — Italien. — Rußland.

Baden.

Fortsetzung der Verhandlungen der 2. Kammer der Ständeversammlung in der Sitz. am 6. d. (Beschluss der Diskussion über den Ziegler'schen Antrag, die Abschaffung der körperlichen Züchtigungen in bürgerlichen und polizeilichen Vorfällen betr.) Zieht vertheidigte den Antrag. Er suchte die dagegen gemachten Einwendungen zu widerlegen. Bei Mundtodten unterscheidet er den ersten und zweiten Grad. Im letztern Fall möge der ganz entartete Mensch da gefaßt werden, wo er nur noch gefaßt werden könne, an seinem Körper. Im ersten Fall müsse auf das Ehrgefühl gewirkt, solches angeregt und gehoben, nicht durch herabwürdigende entehrende Strafsübel für immer erstift werden. Wenn bei Arreststrafen von Eöhnen und Dienstknechten die Väter und Dienstherrn zum Theil zugleich vom Strafsübel getroffen würden, so geschehe es von Rechts wegen, weil meistens eine Mitschuld auf ihnen laste. Die jetzt so vielfältige Vernachlässigung der Aufsicht über Kinder und Gefinde würde aufhören, wenn Väter und Dienstherrn durch die Arreststrafen der ersten ebenfalls in eine Art Mitleiden gezogen würden. Je mehr in einem Hause oder in einer Lehranstalt geschlagen werde, desto schlechter stehe es mit beiden. So sey es auch im Staate. Er berief sich auf die Geschichte der Völker, auf China, wo das Bambusrohr regiere, im Gegensatz vom freien England und Frankreich u. s. w. Sollte man bei der höhern Strafe von Bildung, auf welche unser Volk durch unsere bessern Lehranstalten gestellt sey, die Schande aussprechen, daß unser Volk geschlagen werden müsse? Er zeigte, daß auch die Arreststrafen zu abschreckender Wirklichkeit gesteigert werden können, durch schmale Kost, Verfinsternung u. s. w., sprach von Mißbräuchen in der Anwendung, von dem widrigen und empfindenden Schauspiel, das der Vollzug vor manchen Amtshäusern gebe. Er stimme für den Antrag. v. Seyfried widersprach die behaupteten Mißbräuche. Umgekehrt höre man klagen, daß die körperlichen Strafen zu selten, und mehr Geldstrafen angewendet würden. Er vertheidigte aber auch keineswegs den Mißbrauch jener Strafe,

sondern die vernünftige und höchsteltene Anwendung derselben. Man könne dem Mißbrauch steuern, ohne den Exekutivstellen das wirksamste Mittel zu Handhabung der Ordnung und Ruhe gänzlich zu entziehen. Die Furcht vor der Strafe wirke mehr, als die Strafe selbst. Sie habe zur Folge, daß man die Strafe selbst nur selten anzuwenden nöthig habe. Aber wenn die Strafe ganz unbedingt aufgehoben würde, so würde man die übeln Folgen bald hervortreten sehen u. Nachdem mehrere Mitglieder (v. Liebenstein, Ziegler, Eisenlohr, v. Losbeck, v. Städel, Deimling, Adrians, Völker) für, und andere (Reinhold, Kdrner, Sautier, Rausmüller) nach einander gegen den Antrag gesprochen hatten, wurde die Diskussion unterbrochen, und die Fortsetzung auf die nächste Sitzung vertagt. (Sie hatte am 8. d. statt. Ziegler's Antrag wurde mit einer Mehrheit von 36 gegen 19 Stimmen angenommen). — Der Abg. (erste Vizepräsident) Kern, an dessen Stelle nun der zweite Vizepräsident Walz das Präsidium übernahm, erstattete Namens der Kommission Bericht über den Entwurf der ersten Kammer, Stadterfreiheit betreffend. Die Diskussion wurde auf eine der nächsten Sitzungen vertagt. Es begann jetzt die Diskussion über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, wonach von den Besoldungen der in auswärtige Dienste tretenden Staatsdiener, die nicht 10 Jahre Mitglieder der Wittwenkasse-Anstalt gewesen sind, in Zukunft ein Gratualquartal aus der Staatskasse an die Wittwenkasse nicht mehr bezahlt werden soll, und über Feyer's Kommissionsbericht hierüber, welcher auf Annahme des Entwurfs anträgt. Der Abgeordnete Ziegler (Mitglied der Kommission) sprach gegen den Antrag, gegen welchen er auch bei der Kommission gestimmt habe. Die Wittwenkasse sey ein Gesellschaftsinstitut, und unter den Schutz der Verfassung gestellt. Der letzte Artikel der Wittwenkassenordnung von 1810 erlaube zwar Minderung und Mehrung, aber setze ausdrücklich bei, Minderung und Mehrung zum Besten der Staatsdiener. Der Art. 34 der Verordnung erlaube das Aufhören der Gratualquartalen, aber nur, wenn die Wittwenkasse einmal das bestimmte Maxi-

mum erreicht hätte, was aber nicht der Fall sey. Wenn jetzt, da durch das Dieneredikt vom 29. Jan. d. J. den künftigen Wittwen eine Pension aus der Staatskasse zugesichert sey, neben dem Bezug aus der Wittwenkasse, dem Staate in Beziehung auf diese ein größeres Recht zustehet, so stehe ihm doch dieses nicht hinsichtlich aller Wittwen und Waisen zu, die bis dahin Theil daran gehabt, u. die sich der neuen Verwilligung nicht erfreuten. Die Gratialquartalien müßten, wenn auch erst nach Jahren, immer eine Vermehrung des Bezugs für diese ausmachen. Dies oder das Gegentheil müsse sich durch Vorlegung des Zustandes der Wittwenkasse zeigen. Er trug auf Zurückweisung der Sache an die Kommission an, damit diese zur Erhebung jenes Zustandes mit den Regierungskommissarien zusammentreten möge. Duttlinger erklärte sich unbedingt gegen den Gesetzentwurf, gegen den Antrag der Kommission, und gegen Ziegler's Zurückweisung an dieselbe. Das organische Gesetz über die Wittwenkasse von 1810 sey durch Art. 25 der Verfassung zu einem Bestandtheil derselben geworden. Schon aus diesem Grunde müsse man Scheu tragen, dasselbe abzuändern. Der Entwurf ändere aber nicht bloß die Verfassung, sondern verletze dieselbe; er kränke die Rechte der Wittwen und Waisen, die ihnen durch das Gesetz von 1810 (S. 2) als Privatrechte gegeben seyen, und ihnen daher ohne Verletzung des Art. 11 der Konstitution, der alles Privatrecht für unverletzlich erkläre, durch die Gesetzgebung nicht entzogen werden könnten. Er suchte alsdann die Gründe zu widerlegen, welche der Kommissionsbericht für Annahme des Gesetzentwurfs aufstellte, und schloß mit dem Antrag auf unbedingte Verwerfung des Entwurfs. Ruth erklärte, die Kommission habe den vorgelegten Entwurf gebilligt, daher keine Veranlassung gehabt, mit den Regierungskommissarien zusammentreten. Es sey ihr auch klar gewesen, daß das Interesse der Wittwen nicht gefährdet sey. Feger sprach im nämlichen Sinne. Duttlinger hielt das Gegentheil für klar. Die Gratialquartalien seyen durch das Gesetz von 1810 ausschließlich zur Vermehrung des Kapitalfonds der Wittwengesellschaft bestimmt. Die öffentlich bekannt gemachten Rechnungen zeigten ein jährliches Wachstum des Fonds von 30.000 bis 50.000 fl. Solche Vermehrung des Fonds müsse im Laufe der Zeit notwendig für die theilhabenden Wittwen und Waisen auch die Benefizien erhöhen. Ob um viel oder wenig, darauf komme es nicht an, weil bei Rechtsfragen nicht Summen und Größen, sondern nur Gesetze und Grundsätze in Anschlag gebracht werden dürften. Er stimmte wiederholt für die Verwerfung des Entwurfs. v. Seyfried glaubte, es werde jetzt, da das neueste Dieneredikt den Wittwen und Waisen 50 Prozente freiwillig aus dem Staatsvermögen Zuschuß gebe, ein Gesetz nicht gehindert werden können, das ihnen höchstens 1 Prozent entziehen könne. Ziegler bemerkte, daß man hierbei die Wittwen vor dem Edikt vergesse, die keinen Antheil an dem Zuschusse hätten. Duttlinger: Wenn man auf einer Seite

gebe, so dürfe man darum nicht auf der andern nehmen. Das neueste Edikt gebe Pensionen, dergleichen früher nicht bestanden hätten. Das berechtige nicht, den von Staatsdienern hinterlassenen Wittwen und Waisen, die häufig in der bittersten Armuth schmachteten, zu nehmen, was sie, vermöge privatrechtlichen Titels, an die Wittwengesellschaftskasse zu fordern hätten. Feger wiederholte, die Rechnungen würden zeigen, daß die Aufhebung der Quartalien, um die es sich handle, auf die Größe der Wittwenbenefizien keinen Einfluß haben könnte. Die Diskussion wurde jetzt unterbrochen, und deren Fortsetzung auf 8 Tage verschoben, damit bis dahin die nöthigen Belege vorgelegt werden würden.

(Beschluß folgt.)

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 23. Siz. am 28. Jun. Die großherzogl. hess. Gesandtschaft fuhr fort: Billig mußte es daher dem großherzogl. hess. Gouvernement auffallend seyn, als, im Widerspruch damit, der herzogl. nassauische Kommissarius erst anderthalb Jahre später, nämlich den 28. März 1809, unter Beziehung auf seine, den 18. März 1809 abgegebene Erklärung nachträglich zum Protokoll eröffnete: daß ihm eine weitere höchste Verfügung zugegangen sey, wie man herzogl. nassauischer Seits, auf den Fall der Wiederanstellung eines Pensionisten, sich zur Fortbezahlung irgend einer Pension nicht verhalten könne. Nach dieser altenmäßigen Darstellung der Sache bezieht man sich großherzogl. hess. Seits lediglich auf den Inhalt der schon früher zum Protokoll gegebenen diesseitigen Erklärung; zu allem Ueberflusß bemerkt man nur noch, daß selbst, wenn sich eine, herzogl. nassauischer Seits, nur theilweise erfolgte Ratifikation der kommissarischen Uebereinkunft vom 18. Okt. 1807 hätte erweisen lassen, dieses auf keinen Fall dem großherzogl. hessischen Gouvernement würde die Verbindlichkeit auferlegen können, gleichfalls eine ähnliche theilweise Ratifikation zu erteilen. Vielmehr würde man alsdann sich in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt sehen, die unbedingte Genehmigung der kommissarischen Uebereinkunft ganz zurückzunehmen, und darauf zu bestehen, daß diese Angelegenheit bis zu der, hoffentlich bald erfolgenden, definitiven Auseinandersetzung der mittelhessischen ritterschaftlichen Angelegenheiten, deren Beförderung lediglich von einer hohen Bundesversammlung und den bei dieser Auseinandersetzung, außer Hessen, noch theilhaftigen übrigen Höfen abhängt, ganz ausgesetzt bleibe, und daß man das großherzogl. hessische Gouvernement, welches an dieser Verzögerung nicht schuld ist, und schon über seine Schuldigkeit geleistet hat, nicht noch zu weiteren Vorschüssen anhalte. Hierauf kam man überein, daß dieser Gegenstand der Reklamationskommission zum Vortrage zuzuweisen sey.

(Fortsetzung folgt.)

Hannover.

Hannover, den 3. Jul. Die hannoversche Gesetzsammlung Nr. 14 enthält folgende Verordnung: George Prinz Regent etc. Wir vernehmen, daß über den eigentlichen Zweck und die Gesetzeskraft Unserer Deklaration vom 25. Aug. 1815, betreffend die von der vor- maligen westphälischen Regierung verfügten Veräuße- rungen von Gütern und Gerechtigkeiten, welche aus den Domainen oder dem Vermögen aufgehobener Stifter und Klöster in Unserm Fürstenthum Hildesheim herrühren, unstatthafte Zweifel haben aufgeworfen werden wollen. Da Wir nun bei Erlassung der gedachten Deklaration keine andere Absicht gehegt haben, als dadurch diejeni- gen landesherrlichen, die gesammte Angelegenheit schließlich regulirenden gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche ebensowenig zu erfassen Wir Uns in Unserer tran- sitorischen Hauptverordnung für das Fürstenthum Hil- desheim vom 14. Apr. 1815 S. 120 ausdrücklich vorbe- halten hatten, so ist Unsere Willensmeinung lediglich auch dahin gerichtet gewesen, daß jene Deklari- tion, als integrierender Theil dieser dadurch ergänzten transitorischen Verordnung, mithin selbst gleichfalls als unstatthafte, Unsere Unterthanen und Gerichte verbindendes Landesgesetz soll angesehen werden. Solchemnach erklären Wir hiermit ferner authentisch, daß die Un- verbindlichkeit aller fraglichen westphälischen Veräuße- rungen für Uns, desgleichen Unser unbeschränktes Recht, dieselben insgesammt zu reguliren, nach reiflicher Er- wägung aller dabei eintretenden Rücksichten des öffentli- chen und Privatrechts, wie des Staatswohls, mit- telst der mehrerwähnten Deklaration bereits gesetzlich und unwiderrüflich entschieden ist; weshalb denn eine etwaige richterliche Kognition sich allein noch auf die Fragen erstrecken kann: 1) Ob die zur Einlösung aus- ersehenen Gegenstände wirklich zu dem, von der west- phälischen Regierung veräußerten hildesheimischen Do- manial- oder geistlichen Gute gehört haben? 2) Ob die Reliquien binnen der vorgeschriebenen Frist intimirt worden? 3) Welche Summe für den erlegten Kaufpreis zu erstatten sey? Wir gebieten demzufolge Unsern sämtlichen oberen u. niederen Verwaltungsbehörden und Gerichten, nicht weniger Allen und jeden Privatperso- nen, welche solches angeht, sich nach vorstehenden Un- seren gesetzlichen Erklärungen und Bestimmungen schul- dig zu achten. Gegeben Carltonhouse, den 22. Jun. 1819, Unseres Reichs im 59. Jahr. George Prinz Re- gent. — G. Best.

Kurhessen.

Kassel, den 8. Jul. Se. Königl. Hoh. der Kur- fürst sind den 6. d. nach Hofgeismar abgereist. In Ihrem Gefolge befinden sich der Generalmajor von Thümmel, der Hofmarschall von Dalwigk, der Obers- cheuk von Biesenrodt und der Kammerherr von Dörn- berg. Denselben Tag ist die Frau Herzogin von Gotha nach Gotha zurückgereist.

Dänemark.

Kopenhagen, den 3. Jul. Der russ. Kurier Marlow ist hier selbst über die Landinseln mit wichtigen Depeschen von Petersburg angekommen.

Frankreich.

Paris, den 8. Jul. In der Pairskammer wurde gestern durch den Grafen Chaptal über den die Ausga- ben des laufenden Jahrs betreffenden Theil des Budget Bericht erstattet, der auf Annahme desselben gieng. Die Kammer verordnete den Druck dieses Berichts, und beraumte zur Diskussion desselben den 10. d. an. — Die Kammer der Deputirten beschäftigte sich gestern mit dem Gesetzentwurf über die Ein- und Ausfuhr des Ge- treides, der mit 134 gegen 28 Stimmen angenommen wurde.

Der König hat gestern das Conseil der Minister prä- sidirt. Nachmittags 3 Uhr fuhren Se. Majestät nach Compi. Am nämlichen Tage hatte der schwedische Ges- sandte eine sehr lange Audienz bei dem Könige.

Niemand, sagt das heutige Journal des Debats, weiß vielleicht, durch wen der dermalen sichtbare Kom- et zuerst in Frankreich angekündigt worden ist; es ist die Frau Herzogin von Berry, die schon vor einem Mo- nate zu Hrn. Laplace gesagt hat, daß man auf der Sternwarte zu Palermo die Erscheinung eines Kom- eten in den ersten Tagen des Jul. angekündigt habe. (Ge- legenheitlich bemerken wir hier, daß dieser Komet schon am 1. d. zu Berlin, und am 2. d. zu Lauenburg be- obachtet worden ist.)

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 70½, und die Bankaktien zu 1450 Fr.

Italien.

Nachrichten aus Perugia vom 26. Jun. zufolge, nahm die Genesung der Erzherzogin Karoline den ver- gnüglichsten Fortgang, und Ihre kais. Hoh. befanden sich mit jedem Tage besser; man schmeichelte sich demnach, daß die Abreise F. F. M. von Perugia nach Florenz in wenigen Tagen werde erfolgen können.

Rußland.

Petersburg, den 19. Jun. Der schöne Obelisk zum Andenken der Siege des in der russischen Kriegs- geschichte so unerwähnten Feldmarschalls Grafen Romanow, des Transdanubischen, welchen Niemand er- bekanntlich für seine, jenseits der Donau über die Tür- ken erfochtenen Siege von der Kaiserin Katharina II. erhielt, ist jetzt auf dem Platze vor dem Kadetten- korps aufgestellt. Das Monument macht einen großen Effekt.

Auszug aus den Karlsruher Bitterungs-Beobachtungen.

II. Jul.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 6	28 Zoll 0 Linien	12 $\frac{2}{10}$ Grad über 0	48 Grad	Südwest	wenig heiter, Zugwind
Mittags 3	28 Zoll 0 Linien	14 $\frac{2}{10}$ Grad über 0	46 Grad	Südwest	trüb, etwas Regen
Nachts 10	28 Zoll $\frac{2}{10}$ Linien	12 $\frac{2}{10}$ Grad über 0	48 Grad	Südwest	zieml. heiter, Abendroth

Theater-Anzeige.

Dienstag, den 13. Jul.: Das Rothkäppchen und der Zauberring, oder: Das erfüllte Traumbild, große Zauberoper in 3 Akten, nach dem Französischen des The'aulon bearbeitet von Theodor Pell; Musik von Boieldieu.

Konzert-Anzeige.

Es wird jeden Musikfreund erfreuen, daß die berühmte ita-
lienische Sängerin, Dem. Sessi, Mitglied der philharmonischen
Gesellschaften zu Venedig und Cremona in hiesiger Stadt
angekommen ist, um uns mit einem Konzerte zu erfreuen.
Briefe aus Städten, wo sie sang, äußern sich über sie auf
folgende Art:

„Durch ihre bezaubernde Stimme, drei Oktaven umfas-
send, welche sie mit Lieblichkeit und Biegsamkeit
„ihrer Brust entlockt, reizt sie jeden Kenner und Nicht-
„kenner zur höchsten Bewunderung, zu einem magischen
„Zauber hin.“

Wir fühlen uns verpflichtet, das hiesige kunstliebende Publi-
cum auf diesen Kunstgenuss aufmerksam zu machen, der uns
nächstens zu Theil werden wird.

Dienstag, den 13. d. M., wird Dem. Sessi, Mitglied
der philharmonischen Gesellschaften zu Venedig und Cremona, die
Ehre haben, in dem Konversationssaale ein Vokal- und Instru-
mentalkonzert zu geben. Das Entre'e-Billet kostet 2 fl., und
sind zu haben bei Casar Grandi, in dem letzten Laden Nr. 14
auf der Promenade, so wie bei Hrn. Sessi selbst, neben dem
Promenadenhaus rechts wohnend beim Theater. Der Anschlag-
zettel wird das Nähere anzeigen,
Baden, den 7. Jul. 1819.

Karlsruhe. [Diebstahl.] In der Nacht vom 21.
auf den 22. v. M. wurden aus dem hiesigen Leibhaus durch ge-
waltigen Einbruch folgende Effekten entwendet, nämlich: Mehr-
ere goldene Repetir- und einfache Uhren, auch zwei kleine Da-
menuhren; goldene Ohrringe, Fingerringe, wovon mehrere mit
Brillanten, Diamanten oder Karmiolen besetzt sind, Perlen,
Ketten, Perlschnitten und Schlüssel, Vorstecknadeln, Medail-
lons, Ambrassettes und andere Bijouteriewaaren, so wie ein
Kreuz von Diamant; ferner mehrere silberne Uhren, Ketten,
Fingerringe, mehrere Duzend silberne Es- und Kaffeelöffel,
so wie einige Vorstecklöffel, mehrere Schnüre Granaten; end-
lich Frauenzimmerkleider, Halstücher, Betten und Bettzeug,
und an barem Geld 1490 fl. 58 kr. Unter den entwendeten
Uhren befindet sich eine goldene Repetieruhr, deren näherer Be-
schreib hier folgt, und welche an ihren charakteristischen Merkma-
len besonders kenntlich ist; es ist nämlich eine goldene Tasch-
Repetieruhr von ungewöhnlicher Größe, mit Räder und Da-
tum, der Schlag ist an einer Glocke, der Datum befindet sich
in einem kleinen Zirkel unter der Stundenzahl 12, zwischen
dem Mittelpunkt und der Stundenzahl 6 befindet sich der Na-
me H. C. Dürr, welcher ebenfalls auf der Platte des Uhrwerks
eingraviert ist; das Uhrgehäuse ist sehr schwer in Gold, der Bo-
den vom Gehäuse geht auf, um den Schall des Werks stärker
zu hören, der zweite Boden vom Gehäuse, ebenfalls von Gold,

ist durchbrochen und gravirt, und es wäre möglich, daß im Bo-
den des Gehäuses die Nr. 99,401 eingeschlagen wäre.

Dieses wird mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht,
daß dem Entdecker des Thäters, so wie der gestohlenen Sachen,
eine namhafte Belohnung zugesichert ist.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, wenn von diesen Ef-
fekten entdeckt werden sollten, den verdächtigen Besitzer dersel-
ben sogleich zu arrestiren, die Effekten in Beschlag zu nehmen,
und diesseitige Stelle hiervon in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 5. Jul. 1819.

Großherzogliches Stadttamt.

Karlsruhe. [Pferde-Versteigerung.] Montag,
den 19. Jul., Vormittags 8 Uhr, werden in der Artilleriekas-
serne zu Gottsau die nach der hohen Kriegsministerialverfü-
gung, Nr. 3603, vom 29. v. M., für dieses Jahr ausrangir-
ten 15 Stül Reit- und Zugpferde, gegen gleich baare Bezah-
lung, an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden; wo-
zu die Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Karlsruhe, den 10. Jul. 1819.

Aus Auftrag.

Hammes,

Prem. Lieut. u. Kamtsqstr.

Ettenheim. [Wein-Versteigerung.] Mittwoch,
den 21. dieses Monats, Vormittags um 9 Uhr, werden bei
der unterzogenen Stelle ohngefähr 400 Dehmlern Wein, 1818er
Gewächs, in abgetheilten kleinen Parthien, gegen gleich baare
Bezahlung bei der Abfassung, öffentlich versteigert; wozu die
Liebhaber andurch eingeladen werden.

Ettenheim, den 7. Jul. 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Brückner.

Kastatt. [Unterpfandsbuch-Erneuerung.]
Das Unterpfandsbuch zu Kuppenheim muß der Letzte wegen er-
neuert werden. Zu diesem Ende ist Termin auf Montag, den
26. Jul. d. J., und die darauf folgenden 5 Tage anberaumt.
Es werden daher alle diejenigen, welche ein Unterpfandsrecht
an die in diesem Orte liegenden Güter anzusprechen haben,
aufgefordert, sich an diesem Termin, unter Mitbringung ihrer
besitzenden Urkunden, entweder im Original, oder beglaubigter
Abschrift, auf dem Rathhause daselbst einzufinden, und ihre
Unterpfandsrechte zu beweisen, widrigenfalls die Detentores
setzen von aller Verantwortlichkeit wegen den Pfandurkunden,
welche an gemeldetem Termin nicht eingereicht wurden, werden
loszusprechen werden.

Kastatt, den 6. Jul. 1819.

Großherzogliches Oberamt.

Stuttgart. [Gasthaus-Empfehlung.] Unter-
zeichneter nimmt sich hiermit die Freiheit, seinen Gasthof, in
welchem er, durch Hrn. Christian Becker von Mannheim,
die sowohl angenehme als auch beliebte Gasbeleuchtung hat ein-
richten lassen, bestens zu empfehlen. Er wird sich besonders
angelegen seyn lassen, durch pünktliche und volle Bedienung,
verbunden mit gewissenhafter Billigkeit, das Vertrauen zu er-
werben.

Stuttgart, den 4. Jul. 1819.

Ch. G. Engelmann,
zum römischen Kaiser.